

## Informationen über die freiwillige Versicherung

Bei der BG Verkehr sind Beschäftigte und unter bestimmten Voraussetzungen Küstenschiffer/Küstenfischer kraft Gesetzes versichert. Für bestimmte Personen besteht dagegen nur die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abzusichern. Anderenfalls besteht für sie **kein Versicherungsschutz**.

Wer kann sich freiwillig versichern?

- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, wenn sie nicht bereits kraft Gesetzes versichert sind
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbstständig tätig sind (z.B. Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Kommanditisten einer KG, Vorstandsmitglieder einer AG)

**Ehegatten** von Unternehmern, die nicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern z.B. im Rahmen der Familienhilfe tätig werden, können sich ebenfalls freiwillig versichern.

Hat ein **Gesellschafter/Geschäftsführer** einen entscheidenden Einfluss auf die Willensbildung und somit innerhalb der Gesellschaft eine beherrschende Stellung, kann er eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abschließen.

Wird ein **Kommanditist** ausschließlich im Rahmen einer sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Verpflichtung im Unternehmen tätig und hat er weitgehenden Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens, kann er auch eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abschließen.

Was bietet die freiwillige Versicherung?

Bei einem Arbeitsunfall besteht ein Anspruch auf ärztliche Versorgung einschließlich stationärer Behandlung und auf **Geldleistungen** (Verletztengeld oder Rente). Deren Höhe ist abhängig von der Höhe der beantragten Versicherungssumme. Der Versicherungsschutz schließt Berufskrankheiten mit ein. Dies gilt jedoch nicht für Berufskrankheiten, die bereits vor Abschluss der freiwilligen Versicherung bestehen.

Wann beginnt die freiwillige Versicherung?

Die freiwillige Versicherung kann nur **schriftlich** beantragt werden. Dies kann auch formlos erfolgen. Wichtig ist, dass der Antragsteller den Antrag **eigenhändig** unterschreibt.

Versicherungsbeginn ist der Tag nach Eingang des Antrags bei der BG Verkehr.

Welche Versicherungssumme kann der Antragsteller wählen?

Nach der Versicherungssumme werden sowohl die Beiträge als auch die Geldleistungen berechnet. Die Versicherungssumme beträgt mindestens 26.000,-- EUR und höchstens 84.000,-- EUR. Individuell ist jeder volle EUR 1.000,-- Betrag frei wählbar. Die gewählte Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der Unternehmertätigkeit nicht überschreiten.

Wird die Versicherungssumme in der Anmeldung nicht angegeben, gilt die bereits genannte Mindestversicherungssumme.

Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

Wichtig für die Beitragsberechnung sind:

Versicherungssumme  
Umlagesatz  
ggf. Bruchteil bei Landbeschäftigten

Der Beitrag beträgt im Jahr 2021 4,9% der Versicherungssumme, sofern der freiwillig Versicherte regelmäßig an Bord eines Seeschiffes bzw. Fischereifahrzeuges tätig ist.

Der Beitrag berechnet sich nach einem Bruchteil der Versicherungssumme, wenn die versicherte Tätigkeit an Land ausgeübt wird. Dieser Bruchteil beträgt im Jahr 2021 1/8 der gewählten Versicherungssumme.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag jeweils für volle Monate zu Beginn eines Kalenderjahres für das Vorjahr in Rechnung gestellt. Der Beitrag ist in einer Summe am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben wurde.

**Beispiele für die Beitragshöhe Ihrer freiwilligen Unfallversicherung:**

Versicherungssumme	Jahresbeitrag bei Bordtätigkeit	Jahresbeitrag bei Landtätigkeit
26.000,--	EUR 1.274,00	EUR 159,25
30.000,--	EUR 1.470,00	EUR 183,75
40.000,--	EUR 1.960,00	EUR 245,00
50.000,--	EUR 2.450,00	EUR 306,25
60.000,--	EUR 2.940,00	EUR 367,50
84.000,--	EUR 4.116,00	EUR 514,50

Wann endet die freiwillige Versicherung ?

Die freiwillige Versicherung endet automatisch mit Einstellung des Unternehmens oder bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 SGB VII.

Die freiwillige Versicherung **erlischt**, wenn der Beitrag nicht binnen 2 Monaten nach Fälligkeit **vollständig** bezahlt wird. Eine neue freiwillige Versicherung kann erst nach vollständiger Begleichung der rückständigen Beiträge abgeschlossen werden. Wir empfehlen daher die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Ein entsprechendes Formular stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus kann die freiwillige Versicherung jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos schriftlich gekündigt werden. Die Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag bei der BG Verkehr eingegangen ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre BG Verkehr